

# Schnapps Idee Verein (SV Schnapps Idee)



## Präambel

Das Spassangebot in und um das Dorf Wintersingen (BL) ist für gewisse Alters- und Interessengruppen spärlich. Anlässe welche von den verschiedenen bestehenden Organisationen betrieben werden, sind oftmals nicht zeitgenössisch und sprechen ein relativ enges Publikum an. Der Spassverein Schnapps Idee setzt sich zum Ziel, ein erweitertes Angebot an Aktivitäten im Sinne des Spasses und der Heiterkeit anzubieten, sei dies in einem öffentlichen oder privaten Umfeld.

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Spassverein Schnapps Idee" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Wintersingen (BL).

## 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von gewissen Aktivitäten. Darunter versteht sich die Planung, Konzeption, Organisation und Durchführung von Anlässen welche eine Bereicherung für die Jugend von heute darstellen.

## 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Neumitglieder
- b) Aktiv Mitglieder
- c) Passiv Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gründungsmitglieder

### a) Neumitglieder

Personen welche dem Schnapps Idee Verein beitreten wollen, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme aufgrund folgender Kriterien:

- erfolgreiche Absolvierung der gestellten Aufnahmebedingung
- Persönlichkeit des Gesuchstellers
- Einklang mit dem Sinn und Zweck des Vereins

Neumitglieder haben sich vor und während eines Anlasses zu bewähren, bevor sie von der GV als Aktiv Mitglieder aufgenommen werden können. Die zu absolvierende Aufnahmebedingung wird vom Vorstand gewählt.

### b) Aktiv Mitglieder

Personen welche die Aufnahme-prozedur für Neumitglieder mit Erfolg durchlaufen haben, die Statuten anerkennen und den Sinn und Zweck des Schnapps Idee Vereins mitfühlen, werden automatisch zu Aktiv Mitgliedern.

### c) Passiv Mitglieder

Personen welche die Aufnahme-prozedur für Neumitglieder ohne Erfolg durchlaufen haben oder sonstige Spendenfreudige können sich schriftlich beim Vorstand anmelden. Sie besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht, werden jedoch an Anlässen bevorzugt behandelt.

#### d) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können an der GV aus Aktiv Mitgliedern Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen einen höheren Grad an Ansehen. Sie zahlen einen höheren Mitgliederbeitrag, geniessen aber Privilegien.

#### e) Gründungsmitglieder

Den Gründern des Vereins ist zu jedem Zeitpunkt das Veto-Recht vorbehalten. Sie bestimmen letztendlich über alle grundlegenden Vorgänge innerhalb des Vereins.

### 4. Austritte

Ein Austritt hat durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der GV zu erfolgen. Dem Austrittsgesuch wird entsprochen, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind und auch sonst keine weitere Forderungen offen sind.

### 5. Ausschlüsse

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seine finanziellen Pflichten nicht Termin gerecht erfüllt. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder welche sich bei Anlässen nicht den Umständen entsprechend benehmen, vom Platz zu verweisen. Über weitere Konsequenzen wird an der GV diskutiert.

### 6. Versammlungen

#### a) Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet einmal pro Jahr statt und regelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins.

Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorstandsmitglieder und Revisorenstelle wählen
- den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht genehmigen
- das Jahresbudget genehmigen
- jährlichen Mitgliederbeitrag festlegen
- Statuten und allfällige Änderungen genehmigen
- über Mitgliederanträge entscheiden

Die Einladungen zur GV inkl. Traktandenliste muss spätestens 4 Wochen vor Beginn per Briefpost oder Email versendet werden.

Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch. Absenzen sind schriftlich zu melden, und erfordern einen Tribut welcher an der GV bestimmen wird (nicht finanzieller Natur).

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand (Präsidenten) eingegeben werden. Sie können auch direkt an der GV gestellt werden, werden dann jedoch erst an der nächsten GV behandelt. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn 1/5 der Aktiv Mitglieder dies verlangt, einberufen werden.

Die Traktandenliste setzt sich wie folgt zusammen:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresbericht des Kassiers
5. Revisorenbericht
6. Austritte, Ausschlüsse
7. Neuaufnahmen
8. evtl. Statutenänderungen
9. Wahlen
10. evtl. Ehrungen
11. Anträge
12. Varia

## b) Mitgliederversammlung

Neben der jährlichen GV finden individuell Mitgliederversammlungen (MV) statt. Sie regeln die Planung, Konzeption und Organisation von Aktivitäten des Vereins.

## 7. Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, kann jedoch auch auf drei reduziert werden, wobei hiervon zwei den Status eines Gründungsmitgliedes besitzen müssen.

Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Revisor

Zusätzliche Funktionen welche als Doppelfunktion von Vorstandsmitgliedern oder von aktiven Mitgliedern übernommen werden können:

- Hofnarr
- Bierschlepper
- Bademeister
- Paparazzo
- Chefkoch

### a) Präsident

- Koordinations- und Kontrollfunktion
- Einberufung und Leitung der Sitzungen
- Regelung von Verträgen
- Vertretung des Vereins gegen aussen

### b) Vizepräsident

- Vertretung des Präsidenten bei dessen Abwesenheit

### c) Aktuar

- Erledigung aller anfallenden Schreibearbeiten
- Erstellung und Versand der Versammlungs- und Anlasseinladungen
- Erstellung der alljährlichen Mitgliederliste
- Protokollführung an den Versammlungen

### d) Kassier

- Verantwortlich für saubere und exakte Rechnungsbuchführung
- Bezahlung sämtlicher fälligen Beiträge und Rechnungen innerhalb ihrer Frist
- Erstellung des vollständigen und abgeschlossenen Kassabericht bis zur nächsten GV
- Überwachung der Einhaltung des Budgets

### e) Revisor

- Die Revisoren bzw. Revisorinnen kontrollieren die Jahresrechnung sowie die Buchführung des Verbands und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### Hofnarr

- Sorgt für die nötige Unterhaltung an Versammlungen und Anlässen. Dies können gelegentliche Gags oder sonstige Überraschungen sein.

### Bierschlepper

- Ist für den Biervorrat an den Versammlungen zuständig und ist verpflichtet diesen bedarfsgerecht zu verteilen. Der finanzielle Aufwand wird jedoch gleichmässig auf jedes Mitglied des anwesenden Vorstandes verteilt.
- An Anlässen ist er gegebenenfalls für den Biernachschub für die Gründungsmitglieder verantwortlich (nur Bereitstellung, nicht Erwerb).

### Bademeister

- Verantwortlich für die Sauberkeit und Sicherheit der Schwimmanlagen. Bei Personen welche sich unsachgemäss verhalten, ist er befugt, diese zu verweisen bzw. von der weiteren Benützung auszuschliessen.

### Paparazzo

- Sorgt für fotografisches Beweismaterial aller Art. Falls kein eigenes Equipment vorhanden ist, mahnt er andere, den Anlass fortlaufend zu dokumentieren.

### Chefkoch

- Ist besorgt, das Feuer ständig mit Holz zu versorgen um speziell während den Essenszeiten, genügend heisse Glut bereitstellen zu können. Droht das Feuer zu erlöschen, muss Nachschub organisiert werden, dies kann auf nonverbale oder lautstarke Weise geschehen.

Weitere Spezialjobs können an der GV bzw. MV bestimmen und zugeteilt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Die Mitarbeit ist ehrenamtlich und wird nicht entlohnt.

## 8. Unterschriften

- a) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein besitzt:
  1. Präsident / Vizepräsident
  2. Aktuar
  3. Kassier
  4. Aktiv Mitglieder mit Genehmigung eines Gründungsmitgliedes
- b) Die Unterschrift ist rechtsgültig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnet haben, wobei hiervon mindestens einer den Status eines Gründungsmitgliedes besitzen muss.

## 9. Kasse und Revision

- a) Für Schulden, die aus der Vereinstätigkeit entstehen, haftet ausschliesslich die Vereinskasse. Gerichtsstand ist Sissach (BL).
- b) Die Kasse wird an der GV durch einen von der GV gewählten Kassenrevisor revidiert.
- c) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 10. Beiträge

- a) Die Jahresbeiträge werden alljährlich von der ordentlichen GV festgesetzt.
- b) Beiträge müssen spätestens bis 2 Monate nach der ordentlichen GV bezahlt werden.

## 11. Versicherungen

- a) Für Unfälle und Diebstähle, die den Mitgliedern des Vereins zustossen, besteht keine Versicherung.
- b) Der Verein lehnt jede Haftung gegenüber Drittpersonen ab.
- c) Jedes Mitglied haftet selber für seine persönlich verursachten Schäden.

## 12. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen bilden:

- Vereinskasse
- Vereinskonto
- Vereinsmaterial

## 13. Vereinsauflösung

a) Die Vereinsauflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn gleichzeitig

- 4/5 aller anwesenden Stimmberechtigten
- alle Gründungsmitglieder

zustimmen.

b) Bei einer Auflösung wird das gesamte Vereinsvermögen einem an dieser GV zu bestimmenden Zweck übertragen.

## 14. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der GV vom 27. Februar 2007 einstimmig genehmigt.  
Artikel 3 Absatz e kann nicht abgeändert werden.